

# Satzung (Nachtrag IV) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Störkathen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Störkathen vom 05.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag IV zur Hauptsatzung vom 04.02.2004, geändert durch Satzung vom 11.07.2010, erlassen:

## Artikel I

1. Es wird § 3 Abs. 1 a) wie folgt eingefügt:

### § 3

#### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1 a) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 3 a übertragen.

2. In § 3 Abs. 2 wird Nr. 5 wie folgt geändert:

5. Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro, sofern keine Folgekosten oder sonstige Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen.

3. Nach § 3 wird der „§ 3 a“ in der folgenden Fassung neu eingefügt:

### § 3 a

#### Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 25.03.2013 erteilt.

ausgehändigt  
Störkathen, 11.04.2013

